



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2017/0607</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez.6</b>
<b>Klärwerk Karlsruhe, Neubau Flockungsfiltration, Überflutungsschaden; Schadensbeseitigung und Veranlassung der Instandsetzungen durch die Stadt</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Bauausschuss	13.10.2017	5		x	
<b>Gemeinderat</b>	<b>17.10.2017</b>	<b>12</b>		<b>x</b>	

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Bauausschuss:

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten zur Schadensbeseitigung zu veranlassen und bestehende Ansprüche gegenüber der schadensverursachenden Baufirma und deren Haftpflichtversicherung – sofern erforderlich auch auf gerichtlichem Wege - durchzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)
4.000.000 Euro	4.000.000 Euro (Rückersatz über Haftpflichtversicherung)			
Haushaltsmittel stehen teilweise zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.740.53.80.02.01 Ergänzende Erläuterungen:				
		Kontenart: 4210 0000 3461 0000		
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein		ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein		ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja
				Handlungsfeld:
				durchgeführt am
				abgestimmt mit

Im Klärwerk Karlsruhe wird derzeit eine Flockungsfiltrationsanlage zur weiteren Verbesserung der Reinigungsleistung erstellt. Der Gesamtaufwand beträgt 31,2 Millionen Euro. Es handelt sich um den ersten Teil eines Gesamtkonzepts zur weitergehenden Abwasserreinigung zusammen mit einer zusätzlich vorgesehenen Aktivkohleadsorptionsstufe. Die Gesamtmaßnahme wird vom Land mit 20 % der förderfähigen Baukosten bezuschusst.

Die Baustelle der Filtrationsanlage wurde am 11. November 2016 durch eine schadhafte Abschottung im Bereich der Baustelle „Auslaufbauwerk zum Ablaufkanal“ durch Mischwasser geflutet. Da die Installation der Gebäudetechnik sowie der maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstung weit fortgeschritten war, kam es zu großen, zum Teil irreparablen Schäden, insbesondere an Pumpen, Schiebern, Gebläsen und auf der Baustelle gelagerten Maschinen und Material. Die Schadenssumme, die im Zuge der Beweissicherung durch Fachgutachter noch nicht abschließend ermittelt werden konnte, beträgt voraussichtlich zwischen 3 und 4 Millionen Euro. Die Schäden wurden über die beauftragte Anwaltskanzlei gegenüber der Haftpflichtversicherung der für die Baustelle „Auslaufbauwerk“ verantwortlichen Baufirma angemeldet. Wegen noch nicht durchgeführten Abnahmen von Aggregaten sind im Schadenersatzverfahren neben der Stadt Karlsruhe selbst verschiedene Firmen beteiligt. Die sogenannte Leistungsgefahr liegt hier noch bei den geschädigten Firmen. Das heißt diese wären grundsätzlich verpflichtet, gegenüber der Stadt Karlsruhe – auf eigene Kosten - nochmals zu leisten. Die geschädigten Firmen stehen aber in keinem Vertragsverhältnis mit dem Schadensverursacher, aus dem sie unmittelbar Schadensersatzansprüche ableiten könnten.

Bis zum Eintritt der Überflutungsschäden war vorgesehen, die Filtrationsanlage bis Herbst 2017 in Betrieb zu nehmen. Aufgrund der umfangreichen Beweissicherungsverfahren und gutachterlichen Feststellung der Schadenshöhe aller beteiligten Parteien kam es zu einem vollständigen Stillstand der Baumaßnahme. Die notwendigen Reparaturen sowie teilweise notwendige Neubeschaffung von irreparablen Aggregaten verzögern wegen Lieferzeiten von bis zu vier Monaten die Fertigstellung der Filtration im günstigsten Fall bis Herbst 2018. Mit dem Ziel einer zügigen Schadensbeseitigung und Fertigstellung der Filtrationsanlage bis Oktober 2018 ist beabsichtigt, dass die Stadt Karlsruhe ihre eingetretenen Schäden und die der beteiligten Firmen gesammelt gegenüber der Haftpflichtversicherung der schadensverursachenden Firma geltend macht (Drittschadensliquidation). Die Drittschadensliquidation greift in Fallkonstellationen, in denen ein Schaden – aus Sicht des Schädigers zufällig – bei anderen Personen als dem Anspruchsinhaber eintritt und der Schädiger so ungerechtfertigt entlastet würde. Über das Institut der Drittschadensliquidation wird sichergestellt, dass der Geschädigte in diesen Fällen trotzdem entschädigt wird: Die Person in deren Rechtsposition (Stadt Karlsruhe) eingegriffen wurde, kann den Schaden des Dritten (geschädigte Firmen) geltend machen. Erforderliche Arbeiten zur Schadensbeseitigung könnten bereits direkt von der Stadt Karlsruhe veranlasst werden.

In den letzten Wochen zeigte sich jedoch, dass die Haftpflichtversicherung nur sehr zurückhaltend reagiert und eine vollständige Schadensregulierung durch die Versicherung derzeit noch nicht sichergestellt ist (unter Umständen zum Beispiel: Einwand eines Mitverschuldens, Gefahrtragungsregeln (§ 7 VOB/B) bei Drittschadensliquidation, Streit um die Höhe des Schadens). Alternativ könnten die geschädigten Firmen zur Schadensregulierung direkt an die Haftpflichtversicherung des Schädigers verwiesen werden. In diesem Fall bestünde jedoch das (sehr wahrscheinliche) Risiko, dass es für längere Zeit zu einem Baustopp kommt, weil die Firmen den Ausgang des Rechtsstreits aus dem Überflutungsschaden abwarten könnten. Die Stadt Karlsruhe wäre ihrerseits gezwungen, die drittbetroffenen Baufirmen wegen Leistungsverweigerung zu verklagen und zu verpflichten, die Bauarbeiten wieder aufzunehmen. Mit dem Baustopp wären erhebliche Verzögerungsschäden für die Stadt Karlsruhe verbunden.

Nach eingehender Diskussion des Tiefbauamtes, des Zentralen Juristischen Dienstes und der eingeschalteten Anwaltskanzlei sieht es die Verwaltung als vertretbar an, den eingeschlagenen Pfad der Drittschadensliquidation – trotz verbleibender rechtlicher Unwägbarkeiten – weiterzugehen. Das heißt, die Stadtverwaltung wird die erforderlichen Arbeiten zur Schadensbeseitigung direkt veranlassen und gegenüber den geschädigten Firmen vergüten. Parallel dazu wird die Stadtverwaltung den Gesamtschaden gegenüber der schadensverursachenden Baufirma und deren Haftpflichtversicherung – sofern erforderlich auch auf gerichtlichem Wege - durchsetzen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die schadensverursachende Firma aus anderen Bauaufträgen noch offene Forderungen gegenüber der Stadt hat, die unter Umständen mit Schadensersatzforderungen der Stadt Karlsruhe aus dem Überflutungsschaden aufgerechnet werden könnten.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Bauausschuss:

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten zur Schadensbeseitigung zu veranlassen und bestehende Ansprüche gegenüber der schadensverursachenden Baufirma und deren Haftpflichtversicherung – sofern erforderlich auch auf gerichtlichem Wege - durchzusetzen.